

Richtlinien zur Verleihung des Integrationspreises der Stadt Wesseling

Präambel:

Die Stadt Wesseling versteht sich als „bunte Stadt“, in der Chancengleichheit und Integration umfassend verwirklicht werden. Hierzu gehört u. a., dass sich Wesseling zu einem Ort entwickeln soll, in dem Vielfalt wertgeschätzt, Teilhabe für alle aktiv ermöglicht und niemand ausgegrenzt wird.

Die konkrete Integrationsarbeit findet auf kommunaler Ebene statt und wird zu einem großen Teil vom Engagement vieler privater und ehrenamtlicher Initiativen getragen.

Um deren Engagement zu honorieren, zu unterstützen und bekannter zu machen, sowie die Integrationsarbeit weiter zu fördern und Anerkennung für die geleistete Arbeit zu gewähren, kann der Integrationspreis der Stadt Wesseling jährlich verliehen werden.

§ 1 Verleihung des Integrationspreises

Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag einer Jury und nach anschließender Beratung im Integrationsrat durch den Ausschuss für Familie, Senioren, Gesundheit und Soziales des Rates der Stadt Wesseling.

Der Integrationspreis ist mit 1.000 Euro dotiert. Eine Aufteilung auf bis zu zwei Preisträgerinnen und Preisträger ist möglich.

Die Übergabe des Integrationspreises erfolgt in einer Veranstaltung in einem würdigen Rahmen durch den/die Bürgermeister/in der Stadt Wesseling und dem/der Vorsitzenden des Integrationsrates.

§ 2 Auswahlverfahren durch die Jury

Der Jury gehören die/der Vorsitzende des Integrationsrates und je ein Mitglied der im Integrationsrat vertretenen Gruppierungen und Parteien an. Über die namentliche Besetzung der Jury entscheidet der Integrationsrat. Als Mitglied der Jury darf niemand mitwirken, wenn bei ihm Gründe vorliegen, die ein Ratsmitglied von einer entsprechenden Abstimmung im Rat ausschließen würde.

Die/Der Vorsitzende des Integrationsrates beruft die Jury rechtzeitig vor der maßgeblichen Sitzung des Integrationsrates und der entscheidenden Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gesundheit und Senioren ein.

Die Jury ist unabhängig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Preisträgerinnen und Preisträger

Der Preis kann verliehen werden an natürliche und juristische Personen. Diese können insbesondere sein:

- Privatpersonen,
- Vereine,
- Verbände,
- Bürgerinitiativen,
- Institutionen,
- Kindertageseinrichtungen,
- Schulen (auch einzelne Schulklassen)
- Religionsgemeinschaften,

- Firmen.

Alle in Frage kommenden Preisträgerinnen und Preisträger, müssen mit der zu fördernden Maßnahme in Wesseling tätig sein und ihr herausragendes Engagement in einem oder mehreren der folgenden Bereiche bewiesen haben:

- Eintreten für Vielfalt,
- Einsatz gegen Diskriminierung, Rassismus und Benachteiligung,
- Förderung der Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe,
- Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Natürliche Personen, die den Preis als Einzelperson erhalten sollen, müssen in Wesseling mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Der Integrationspreis wird für eine Maßnahme oder ein Projekt nur einmal vergeben. Die Preisvergabe soll nicht in Konkurrenzsituation zu anderen Preisen stehen. Der Integrationspreis der Stadt Wesseling kann ausschließlich an Maßnahmen oder Projekte vergeben werden, die noch nicht anderweitig von der Stadt Wesseling prämiert wurden.

§ 4 Preisgegenstand, Anforderungen an Vorschläge und Bewerbungen

Der Integrationspreis wird verliehen für Projekte und Maßnahmen, die seit mindestens einem halben Jahr durchgeführt werden. Bei der Bewertung finden insbesondere die folgenden Kriterien Anwendung:

- Pionierfunktion des Projektes bzw. der Maßnahme,
- Innovativer Ansatz des Projektes bzw. der Nachhaltigkeit des Projektes bzw. der Maßnahme,
- Ehrenamtliches Engagement, Kosten und Nutzen des Projektes bzw. der Maßnahme

sowie

- die Evaluation (Beschreibung, Analyse und Bewertung) des Projektes bzw. der Maßnahme.

Vorschläge und Bewerbungen sind formlos mit einer aussagekräftigen Beschreibung und Begründung beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, in der jeweils mit der Ausschreibung des Preises angegebenen Frist einzureichen.

§ 5 Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wesseling, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eigenbewerbungen sind möglich.

Vorschlagsberechtigt sind auch juristische Personen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Wesseling in Kraft.